

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. DSW in der Beschwerdesache XXX, über die Beschwerde vom 21.06.2011 gegen den Bescheid der belangten Behörde FA Salzburg-Stadt vom 19.05.2011 betreffend die Abweisung eines Antrages um Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a Bundesabgabenordnung (BAO) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Ein vom Bf am 21.04.2011 gestellter Antrag betreffend Aussetzung der Einhebung von Abgaben, nämlich Einkommensteuervorauszahlung 2011 - Bescheiddatum 24.03.2011 - in Höhe von insgesamt € 463.437,86 wurde mit Bescheid vom 19.05.2011 vom Finanzamt Salzburg Stadt gemäß § 212a BAO abgewiesen, mit der Begründung, dass das Verhalten des Bf auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet sei.

Gegen diesen Bescheid brachte der Bf mit Anbringen vom 21.06.2011 das Rechtsmittel der Berufung ein, welches aufgrund des Überganges der Rechtsache auf das Bundesfinanzgericht als Beschwerde zu werten ist.

In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf über ausreichende Monatseinkünfte verfüge.

Die Berufung wurde seitens des Finanzamtes Salzburg Stadt ohne Erlassung einer BVE dem damals zuständigen UFS-Salzburg zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des BFG vom 03.05.2017 wurde der streitgegenständliche Fall, der ursprünglich der Gerichtsabteilung 7012 des BFG zugeteilt war, nunmehr der Gerichtsabteilung 7014 des BFG zugeteilt. Damit bestand für die nun zuständige Gerichtsabteilung 7014 des BFG erst ab 03.05.2017 die Möglichkeit das streitgegenständliche Verfahren abzuführen.

Nach telefonischer Rücksprache am 11.08.2017 beim im Vorlagebericht angeführten steuerlichen Vertreter, ER, gab dieser dem BFG bekannt, dass er den Bf nicht mehr vertritt. Über ein Verbleiben des Bf kann er keine konkrete Auskunft geben. Sein Bemühen, den Bf zu erreichen, blieb erfolglos. Vermutlich befindet sich der Bf bei seiner Lebensgefährtin in Ungarn. Der Wohnsitz in der Schweiz ist seinem Wissensstand nach nicht mehr aufrecht.

Aus dem Akteninhalt werden noch folgende Feststellungen getroffen:

Der Beschwerde des Bf vom 21.04.2011 gegen den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid vom 24.03.2011 wurde seitens der Abgabenbehörde mit BVE vom 27.07.2011 insofern stattgegeben, als die Einkommensteuervorauszahlung für 2011 mit € 0,00 festgesetzt wurde.

Rechtslage und Erwägungen:

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehr des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht gemäß § 212a Abs 5 BAO in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Beschwerde ergehenden Beschwerdeentscheidung (§ 262) oder Erkenntnisses (§ 279) oder anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigungen zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus....

Aus den nunmehr getroffenen Feststellungen aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass das hier zugrunde liegende Abgabenverfahren seitens der Abgabenbehörde mittels BVE vom 27.07.2011 einer abschließenden Erledigung zugeführt wurde.

Eine für die Aussetzung der Einhebung erforderliche Beschwerde liegt nicht (mehr) vor.

Ist nach Beschwerdeerledigung ein (einer Sachentscheidung zugänglicher) Aussetzungsantrag unerledigt, so ist er als unbegründet abzuweisen.

Eine rückwirkende Bewilligung der Aussetzung der Einhebung kommt nicht in Betracht und ist auch auf die Rechtsprechung des VwGH (zB vom 4.12.2003, 2003/16/0496) zu verweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich der Zustellung an den Bf ist folgendes auszuführen:

An der im Vorlagebericht vom 23.03.2011 angeführten Adresse, Adresse1 war der Bf lt ZMR bis 07.03.2011 gemeldet. Die Anfragedaten enthalten den Hinweis verzogen in die Schweiz. Lt Auskunft des ehemaligen steuerlichen Vertreters des Bf vom August 2017 ist die Adresse in der Schweiz wahrscheinlich nicht mehr aufrecht, der Aufenthaltsort des Bf dürfte Ungarn sein.

Eine Partei hat die der in § 8 Abs 1 ZuStG normierten Mitteilungspflicht nachzukommen. Tut sie das nicht, hat sie die Gefahr zu tragen, dass Zustellungen durch Hinterlegung ohne Zustellversuch erfolgen, weil ihre geänderte Abgabestelle für die Behörde nicht feststellbar war (BFG, 28.4.2016, RV/5100443/2016, und die dort zitierte Judikatur).

Abgesehen davon sind in Ermangelung des Beitritts der Schweiz zur Multilateralen Amtshilfekonvention behördliche Erledigungen nicht in das schweizerische Hoheitsgebiet zuzustellen.

Da dem BFG im laufenden Verfahren vom Bf die jeweilige korrekte Abgabestelle nicht bekannt gegeben wurde, erfolgt die Zustellung durch Hinterlegung.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Revision ist nicht zulässig, weil sie nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt (da durch die Rechtsprechung des VwGH geklärt, bzw ergeben sich die Rechtsfolgen unmittelbar aus dem Gesetz), der grundsätzlich Bedeutung zukommt.

Salzburg-Aigen, am 21. August 2017